



Staatliche Anerkennung von Krankenschwestern/Krankenpflegern

Polen

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als **Pflegefachfrau** bzw. **Pflegefachmann** (neue Bezeichnung seit 01.01.2020 für den Abschluss in generalistischer Krankenpflege) aufgrund einer in Polen als Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Berufsausbildung in der Krankenpflege.

Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Download „Ansprechpartner“.

In folgenden Fällen ist das Regierungspräsidium Darmstadt für das Anerkennungsverfahren örtlich zuständig:

- Sie üben Ihren Beruf bereits in Hessen aus
- Sie wohnen und arbeiten noch nicht in Deutschland, beabsichtigen aber, den Beruf in Hessen auszuüben
- Sie wohnen in Hessen, es besteht noch kein Beschäftigungsverhältnis, aber Sie beabsichtigen, in Hessen Ihren Beruf auszuüben

Zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit sind entsprechende Nachweise für die behaupteten Tatsachen vorzulegen.

Sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland - aber außerhalb Hessens - besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall

- Ihre gesundheitliche Eignung
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes sowie
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

voraus.

- A) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann wird Ihnen direkt erteilt, wenn Sie einen der folgenden Ausbildungsnachweise vorlegen und die Ausbildung **nach dem** genannten Stichtag begonnen haben:

Nr.	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
1.	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „ magister pielęgniarstwa ” Berufsbezeichnung: Pielęgniarka	instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	01.05.2004
2.	Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „ licencjat pielęgniarstwa ”	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze	01.05.2004

- B) Sofern Sie einen Ausbildungsnachweis mit einem der in der Tabelle genannten Titel besitzen und Sie die Ausbildung **vor dem** 1. Mai 2004 begonnen haben, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Behörde vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG.

Sofern die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Polen vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in Polen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.

- C) Sofern Sie eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist **nach dem** 1. Mai 2004 begonnen haben und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der nicht einem der unter Punkt A genannten Ausbildungsnachweise entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen polnischen Behörde vorlegen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt **und** den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

D) Sofern Sie eine Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, absolviert haben, die **vor dem** 1. Mai 2004 begonnen hat und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der nicht einem der unter Punkt A genannten Ausbildungsnachweise entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr aufgrund dieser Ausbildung erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

Sofern Ihr Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, die Ausbildung aber nicht die Mindestanforderungen erfüllt, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde Polens vorlegen, aus der sich ergibt, dass Ihr Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht und Sie in Polen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

Die unter B, C und D genannten Bescheinigungen stellt in Polen die jeweils örtlich zuständige Kreis-/Bezirksskammer der Krankenschwestern und Hebammen (Okregowa Izba Pielegniarek i Poloznych) aus.

E) Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung:

Sofern Sie eine Ausbildung zur Krankenschwester/ zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Krankenpflege verantwortlich ist, abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann nach Buchstabe A bis D erfüllen, besteht für Sie die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erhalten, wenn Sie durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nachweisen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können.

Die Entscheidung erfolgt dann in Anwendung der Übergangsvorschrift im Pflegeberufegesetz zunächst noch nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes. D.h., es wird geprüft, welche Anpassungsmaßnahmen für eine staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger erforderlich sind.

Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung erstrecken sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Eine Berufspraxis als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, kann hierbei berücksichtigt werden (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung). Die Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs und die Inhalte der Eignungsprüfung werden daher individuell von meiner Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt.

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen den beiden Möglichkeiten wählen.

Der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Ferner ist es erforderlich, dass Sie zunächst einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bei meiner Behörde stellen.

Erst wenn Ihnen die Entscheidung meiner Behörde vorliegt, dass in Ihrem Fall ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich bzw. möglich ist, können Sie den Anpassungslehrgang beginnen bzw. die Prüfung ablegen.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Bei einer automatischen Anerkennung nach Ziffer A bis D:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 150,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 112,50 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 75,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Bei einer Anerkennung nach Ziffer E bzw. wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 200,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 150,00 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 100,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll
3. Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)
4. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung -eine unbeglaubigte Kopie ist hier ausreichend-
5. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses - hier reicht eine unbeglaubigte Kopie
6. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
7. Ausbildungsnachweis über die abgeschlossene Ausbildung in polnischer Sprache und in deutscher Übersetzung
8. ggf. Bescheinigung der zuständigen polnischen Stelle oder Behörde (siehe unter B, C und D)

Sofern Sie die Voraussetzungen nach Buchstabe A bis D nicht erfüllen und somit ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie zusätzlich folgenden Nachweis vorlegen:

9. Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalt und Umfang der absolvierten Berufsausbildung in polnischer Sprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) **Dauer der Ausbildung** (von - bis)
 - b) **Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer** (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
Unter praktischem Unterricht versteht man z.B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Ausbildungsstätte.
 - c) **Art und Umfang der praktischen Ausbildung (klinische Praktika)**. Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung stattfand. Unter praktischer Ausbildung versteht man klinische Praktika bzw. Praktika in geeigneten medizinischen Einrichtungen an Patienten.

10. ggf. Nachweise über Fortbildungen im Bereich der Pflege mit deutscher Übersetzung
11. ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege zuständig ist, mit deutscher Übersetzung
12. **Sprachzertifikat** zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Welche Sprachzertifikate/Niveaustufen akzeptiert werden, entnehmen Sie bitte dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“.
Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann vor, so sind – sofern Sie auch über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen – zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes außerdem noch folgende Unterlagen vorzulegen:

Diese Unterlagen sind nur dann bereits mit dem Antrag vorzulegen, wenn eine direkte staatliche Anerkennung möglich ist und Sie bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Falls ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, müssen die gesundheitliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung nachgewiesen werden, sofern dann bereits das Sprachzertifikat vorgelegt werden kann.

1. **Führungszeugnis bzw. Bescheinigung nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG**
 - 1.1. Leben Sie bereits länger als 1 Jahr in Deutschland, so ist ein **Führungszeugnis** vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt bzw. Ordnungsamt der Stadt/ Gemeinde) **unter Angabe des Verwendungszweckes bzw. des hiesigen Aktenzeichens**, zu beantragen.
 - 1.2. Leben Sie kürzer als 1 Jahr in Deutschland, so ist eine **Bescheinigung** nach Nr. 1 Buchstabe d des Anhanges VII der Richtlinie 2005/36/EG der in Polen örtlich zuständigen Bezirkskammer der Krankenschwestern und Hebammen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie über die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes verfügen. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

2. **Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes**
bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck ausfüllen und unterschreiben
3. **Ärztliche Bescheinigung**, nicht älter als drei Monate, mit der bestätigt wird, dass Sie die für Ihren Beruf erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (kann vom Hausarzt bzw. vom praktischen Arzt oder vom Personalarzt Ihrer Arbeitsstelle ausgestellt werden). Wenn die gesundheitliche Eignung festgestellt werden kann, bitte ich diese mit dem **als Download zur Verfügung stehenden Vordruck** von dem entsprechenden Arzt **in Deutschland** bescheinigen zu lassen.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind grundsätzlich als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen, es sei denn, es ist bei den einzelnen Unterlagen vermerkt, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin.